

AZ: 3870/20

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Verbrauchsabrechnung für Heizstromlieferungen sowie über die Frage, auf welche Weise sich fehlerhafte Tarifschaltungen an Wochenend-Feiertagen auf den Heizstromverbrauch ausgewirkt haben.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer über einen Zweitarifzähler mit Heizstrom. Sie hat den Liefervertrag vom vorherigen Lieferanten des Beschwerdeführers übernommen. Der Beschwerdeführer beanstandete im September 2020 die noch von der Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin erstellte Schlussrechnung für den Zeitraum vom 15.10.2019 bis zum 31.07.2020. Für einen Verbrauch im Hochtarif von 3.012 kWh sowie im Niedertarif von 16.399 kWh forderte die Rechtsvorgängerin der Beschwerdegegnerin unter Anrechnung der geleisteten Abschläge noch insgesamt 1.829,65 EUR vom Beschwerdeführer. Sie wies in der Abrechnung darauf hin, dass der Verbrauch im Vergleich zum Vorjahr um 68 % gestiegen sei. Der Beschwerdeführer reklamierte den aus seiner Sicht unerklärlich hohen Heizstromverbrauch. Der zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netz- und Messstellenbetreiber verwies auf die Möglichkeit einer Befundprüfung des Stromzählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Er überprüfte den Stromzähler vor Ort und stellte dabei fest, dass die Programmierung der Tarifschaltung fehlerhaft war.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin dürfe den völlig überhöhten Verbrauch für nicht einmal ein ganzes Verbrauchsjahr nicht abrechnen. Er selbst habe beobachtet, dass sämtliche Heizstromzähler aller Wohnungen im Haus an Wochenendfeiertagen fehlerhaft nicht auf den eigentlich gültigen Nachtтарif umgeschaltet hätten. Es müssten jetzt zunächst die ca. 3.000 Fehlschaltungen des Tarifschaltgerätes im Einzelnen überprüft und deren Auswirkungen festgestellt werden. Diese sehr hohe Zahl an Fehlschaltungen habe der Mitarbeiter des Netzbetreibers am 03.02.2021 im Beisein des Beschwerdeführers ausgelesen. Er biete zur Beilegung der Streitigkeit an, für das Jahr 2019/2020 den von ihm selbst errechneten Durchschnittsverbrauch der drei Jahre vor 2019 (HT-Verbrauch durchschnittlich 5,62 kWh/Tag, NT-Verbrauch 34,41 kWh/Tag) zu bezahlen. Dies ergebe für die 290 Tage des Abrechnungszeitraums Bruttogesamtkosten in Höhe von 2.511,30 EUR. Abzüglich der bereits geleisteten Abschläge in Höhe von 2.250,00 EUR habe er am 30.03.2021 noch den Betrag von 261,30 EUR an die Beschwerdegegnerin überwiesen.

Der Beschwerdeführer fordert von der Beschwerdegegnerin eine Korrektur der Verbrauchsabrechnung unter Berücksichtigung der Durchschnittsverbräuche der Jahre 2017 bis 2019 sowie unter Abzug der wegen der Fehlschaltungen zu viel im Hochtarif berechneten Verbrauchsmengen. Hilfsweise bietet er als Vergleich die bereits geleistete Restzahlung von 261,30 EUR an.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Nachforderung fest.

Sie ist der Auffassung, sie habe korrekt die vom Messstellenbetreiber übermittelten Zählerstände abgerechnet, wozu sie verpflichtet sei. Eigene Verbrauchsberechnungen dürfe sie nicht anstellen.

Der Netzbetreiber trägt vor, die Überprüfung vor Ort habe ergeben, dass weder der Stromzähler noch der Funk-Rundsteuerempfänger defekt seien. Allerdings sei der Funk-Empfänger, der anders als Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger autark arbeite, im Jahr 1999 eingebaut worden. Seinerzeit sei es nur möglich gewesen, für maximal zwanzig Jahre diejenigen Feiertage zu hinterlegen, die auf ein Wochenende fallen. An Feiertagen gebe es schon seit vielen Jahren keine gesonderten Nachtarifizzeiten mehr, es gälten die Tarifschaltzeiten des jeweiligen Wochentages. Bei der letzten Kontrolle sei das Problem behoben und wieder für die nächsten zwanzig Jahre die Wochenendfeiertage hinterlegt worden. Im Jahr 2020, in dem wegen der veralteten Software keine Wochenend-Tarifschaltungen an Feiertagen stattgefunden hätten, seien der 15.08.2020, der 03.10.2020, der 26.12.2020 sowie der 01.11.2020 Feiertage gewesen. Dies bedeute, an drei Samstagen seien jeweils für 7 Stunden und an einem Sonntag für 16 Stunden (zusammen 37 Stunden) der Hochtarif statt des eigentlich geltenden Niedertarifs geschaltet gewesen. Insgesamt gebe es 4.524 Stunden Hochtarif im gesamten Jahr. Der Beschwerdeführer habe insgesamt ca. 3.000 kWh in dem streitigen Jahr verbraucht. Prozentual gesehen entsprächen die 37 Stunden Fehlschaltungen daher ca. 25 kWh. Unter Berücksichtigung der eigens im Internet recherchierten Preisspreizung bei der Beschwerdegegnerin von ca. 0,05 EUR/kWh ergebe sich für den Beschwerdeführer ein Differenzschaden von ca. 0,75 EUR.

Die Beschwerdegegnerin hat sich zum Lösungsvorschlag der Schlichtungsstelle vom 12.03.2021 sowie zum Angebot des Beschwerdeführers vom 30.03.2021 nicht geäußert.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch darauf, dass nur der von ihm anerkannte Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre vor dem 15.10.2019 in der Abrechnung für den Zeitraum vom 15.10.2019 bis zum 31.07.2020 berücksichtigt wird.

Den Heizstromverbrauch an der Lieferstelle misst die mit den Eichvorschriften übereinstimmende Messeinrichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers (auch Netzbetreiber im Netzgebiet). Die am 15.10.2019 sowie am 31.07.2020 abgelesenen Zählerstände sind als solche zwischen den Beteiligten unstrittig. Diese ergaben den abgerechneten Verbrauch von 3.012 kWh im Hochtarif und 16.399 kWh im Niedertarif. Es liegen bisher keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Stromzähler den Verbrauch fehlerhaft erfasst hat. Sowohl der Messstellenbetreiber als auch die Beschwerdegegnerin als für die Verbrauchsabrechnungen zuständiger Stromlieferant dürfen sich grundsätzlich uneingeschränkt auf die Messergebnisse des Stromzählers verlassen. Solange nicht festgestellt ist, dass der Stromzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten hat, ist davon auszugehen, dass die Messergebnisse richtig sind. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer

unstreitig in den vorausgegangenen Abrechnungsperioden geringere Verbräuche hatte (1.523 kWh bis 2.333 kWh im Hochtarif, 10.739 kWh bis 13.939 kWh im Niedertarif), belegt für sich genommen noch nicht, dass der Stromzähler tatsächlich fehlerhaft gemessen hat.

Möchte der Beschwerdeführer die Messung des verwendeten Stromzählers anzweifeln, so muss er eine Befundprüfung nach § 39 Mess- und Eichgesetz in Auftrag geben. Diese ist für den Antragsteller kostenpflichtig. Die Gebühren und Auslagen der Prüfung sind nur dann vom Messstellenbetreiber als Verwender des Zählers zu tragen, wenn die Befundprüfung ergäbe, dass das Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder sonstigen wesentlichen Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes nicht entspreche. Besteht ein Stromzähler die Befundprüfung nicht, ermittelt der Messstellenbetreiber nach § 71 Messstellenbetriebsgesetz durch Schätzung Ersatzwerte. Nur in diesem Fall müssten die Durchschnittswerte der vorausgegangenen Abrechnungszeiträume, in denen noch von einer korrekten Messung ausgegangen werden kann, der Nachberechnung zugrunde gelegt werden. Bisher ist der Stromzähler nicht geprüft worden. Der Stromverbrauch ist zwar gestiegen. Eine Steigerung um ca. 68 % in Vergleich zum Vorjahr ist allerdings nur im Hochtarifbereich zu verzeichnen. Der Stromverbrauch ist zwar deutlich erhöht, er ist jedoch für eine Nachtspeicherheizung nicht als gänzlich unplausibel einzustufen.

Der Beschwerdeführer hat gegen den hohen Verbrauch eingewandt, dieser könne erst recht nicht in nur neun Monaten entstanden sein. Wenn jedoch davon auszugehen ist, dass die Nachtspeicheröfen nahezu ausschließlich im Winterhalbjahr in Betrieb sind, dann dürfte in jedem Abrechnungsjahr der Gesamtverbrauch nahezu ausschließlich in den hier abgerechneten Monaten Oktober bis Juli anfallen. Denn es ist eine gesamte Heizperiode umfasst.

In einem Schlichtungsverfahren findet keine Beweisaufnahme statt. Es können weder Zeugen vernommen noch Sachverständige angehört werden. Die Schlichtungsstelle kann daher nicht abschließend aufklären, welches Nutzerverhalten des Beschwerdeführers zu welchem Stromverbrauch geführt haben kann. Die Beweiserhebung bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Auch in einem solchen Verfahren würde sich die Beschwerdegegner aber wohl auf die abgelesenen Zählerstände berufen.

Nicht abschließend geklärt ist schlussendlich, wie viele Kilowattstunden in dem streitigen Zeitraum fehlerhaft im Hochtarif statt im Nachttarif gemessen worden sind. Der Messstellenbetreiber hat nachvollziehbar dargelegt, dass in der Tat eine veraltete Softwareinformation dazu geführt hat, dass das Tarifschaltgerät nach Ablauf der Programmierung für die ersten zwanzig Jahre 1999, im Jahr 2020 an 4 Wochenendfeiertagen nicht die richtigen Nachttarifzeiten erfasst hat. Für drei Samstage wurden jeweils sieben Stunden im Hochtarifzeit, statt in der Nachttarifzeit erfasst. Der 01.11.2020 war ein Sonntag und somit ein Tag an dem sechzehn Stunden der Stromverbrauch fehlerhaft im Hochtarif gezählt wurde. Die Annahme des Beschwerdeführers es habe ca. 3.000 Fehlschaltungen gegeben, ist nicht durch Tatsachen belegt. Bis einschließlich zum Jahr 1999 hat die Tarifschaltung programmgemäß alle Wochenendfeiertage erfasst. Den Tagverbrauch dieser Jahre hat der Beschwerdeführer auch zu keinem Zeitpunkt beanstandet, er war geringer als im Abrechnungsjahr 2019/2020, was ebenfalls gegen fehlerhafte Tarifschaltungen in diesen Jahren spricht. Die Anzahl derjenigen Feiertage, die im Jahr 2020 ausnahmsweise auf einen Samstag oder einen Sonntag fielen, ist auf vier

Tage begrenzt. Die weiteren Feiertage Ostersonntag und Pfingstsonntag fallen stets auf Sonntage. Für solche Tage war keine gesonderte Programmierung erforderlich. Es ist daher davon auszugehen, dass nur im Jahr 2020 für maximal 37 Stunden lang die Nachtspeicherheizung des Beschwerdeführers zu Zeiten nachladen konnte, die im Niedertarif hätten gezahlt werden müssen. Sie sind jedoch im Hochtarif gezahlt worden. Dies bedeutet nur eine Verschiebung von Verbrauchsmengen zwischen den Tarifzeiten. Der abgelesene Gesamtverbrauch kann sich hierdurch nicht verändert haben. Der Stromzähler misst weder schneller noch einen höheren Stromverbrauch, nur weil das Tarifschaltgerät nicht auf den Nachttarif umschaltet.

Der Netzbetreiber trägt zutreffend vor, für ein gesamtes Jahr seien 4.524 Stunden Hochtarifzeit anzusetzen. Die übrige Zeit des Jahres ist Niedertarifzeit. Nach den Ablesewerten hat der Stromzähler an der Lieferstelle zwischen dem 15.10.2019 und dem 31.07.2020 insgesamt 3.012 kWh im Hochtarif gezahlt. Nur von dieser Menge kann ein Anteil fehlerhaft im Hochtarif statt im Niedertarif gezahlt worden sein. Der übrige Verbrauch ist im Niedertarif gezahlt worden, auf den im Niedertarif registrierten Verbrauch konnten sich die Fehlschaltungen nicht erhöhend auswirken.

Die Berechnungen des Messstellenbetreibers zu der verschobenen Verbrauchsmenge ist insoweit nicht ganz nachvollziehbar, als der Versorger erkennbar davon ausgeht, die Verbrauchsmenge von 3.012 kWh sei gleichmäßig auf die neun Monate von Oktober 2019 bis Juli 2020 verteilt angefallen. 37 Stunden entsprechen 8,18 % der gesamten Hochtarifzeit im Jahr von 4.524 Stunden. Die vom Messstellenbetreiber als fehlerhaft verschoben kalkulierte Menge von ca. 25 kWh entspricht rechnerisch ebenfalls ca. 8,18 % der Gesamtjahresmenge von 3.012 kWh. Es ist aber davon auszugehen, dass die Nachtspeicherheizung im Sommer entweder gar nicht oder nur sehr sporadisch in Betrieb gewesen ist. Die 3.012 kWh dürften im Wesentlichen in den sechs Monaten Heizperiode von Oktober 2019 bis März 2020 angefallen sein. An welchen Tagen genau die Heizung welche Strommengen nachgeladen hat, dürfte im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar sein. In jedem Fall würde der Aufwand den in einem Schlichtungsverfahren angemessenen Aufwand bei Weitem übersteigen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer vom Messstellenbetreiber einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR erhält.

Bei einer Mehrwertsteuer von 19 % beträgt der Preisunterschied zwischen dem abgerechneten Hochtarif (brutto 0,3001 EUR/kWh) und dem Niedertarif (brutto 0,1943 EUR/kWh) 0,1058 EUR/kWh. Eine Gutschrift von 50,00 EUR würde ca. 472 kWh fehlerhaft gemessener Strommenge entsprechen. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass an nur vier Tagen in 37 Stunden mit fehlerhafter Schaltung ein so großer Anteil an der Gesamtmenge verschoben worden sein soll. Die Beteiligten sollten sich aber angesichts der Tatsache, dass das Tarifschaltgerät offensichtlich im Jahr 2020 nicht ordnungsgemäß programmiert war, auf diesen Erstattungsbetrag einigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### Empfehlung

1. Der Messstellenbetreiber erstattet dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR.
2. Die restliche Nachforderung aus der Schlussrechnung vom 04.09.2020 erkennt der Beschwerdeführer vorbehaltlos an und gleicht noch ausstehende Restbeträge aus.
3. Sofern der Beschwerdeführer dies wünscht, bietet die Beschwerdegegnerin ihm eine kosten- und zinsfreie Ratenzahlung an.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Messstellenbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 21. April 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann